

Liechtenstein-Institut, Historischer
Verein für das Fürstentum Liechtenstein
(Hrsg.)

Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Peter Geiger und Rupert Quaderer

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die vorliegende Publikation wurde unter anderem durch grosszügige finanzielle Beiträge der Gemeinde Schaan und der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Der Verlag und die Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2017 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1097-5

Redaktion:
Martina Sochin D'Elia, Fabian Frommelt
Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Aufnahmen Seite 2:
oben (Peter Geiger): Sven Beham, Vaduz
unten (Rupert Quaderer): Elma Korac, Vaduz
Druck:
BVD Druck+Verlag AG, Schaan
Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919

Wilfried Marxer

Einleitung

Dieser Beitrag widmet sich den Volksabstimmungen, die in Liechtenstein seit 1919 zu Verfassungsfragen durchgeführt wurden. Für die Zeit des Ersten Weltkrieges und der 1920er-Jahre sowie der 1930er-Jahre und des Zweiten Weltkriegs wurden die betreffenden Abstimmungen bereits eingehend erforscht.¹ Hier nun soll der Bogen weiter gespannt und der Blick auch auf die Zeit danach gerichtet werden. Für eine Zeitspanne von fast 100 Jahren soll aufgezeigt werden, zu welchen konkreten, die Verfassung betreffenden Themen Volksabstimmungen durchgeführt wurden, wer die Akteure und Initianten waren und fallweise auch, wie Auseinandersetzungen und Kampagnen geführt wurden. Selbstverständlich interessieren auch die Resultate der jeweiligen Abstimmungen sowie die Konsequenzen daraus.

Volksabstimmungen in Liechtenstein

1919 wurden die ersten beiden landesweiten Volksabstimmungen in Liechtenstein durchgeführt. Auf staatlicher Ebene dominierte das Fürstenhaus die Politik bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und dem Inkrafttreten einer neuen Verfassung im Jahr 1921.² Die Landständische Verfassung³ von 1818 räumte dem Volk beziehungsweise dessen Vertre-

1 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*; Geiger, *Krisenzeit*; Geiger, *Kriegszeit*.

2 Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15. Zur Verfassungsgeschichte siehe Wille, *Die liechtensteinische Staatsordnung*, S. 39–141.

3 Landständische Verfassung vom 9. November 1818. Siehe LI LA, SgRV 1818 (www.e-archiv.li/D42332).

tern noch keine wirklichen Befugnisse ein. Der Versuch einer stärkeren Volksbeteiligung in der revolutionären Phase ab 1848 mit Verfassungsentwürfen unter anderem aus der Feder Peter Kaisers⁴ und des Verfassungsrates⁵ führte zu Übergangsbestimmungen⁶, die bis zum Erlass einer neuen Verfassung gelten sollten. Mit dem Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wurden die Übergangsbestimmungen aufgehoben, womit Fürst Alois die «Landesverfassung vom 9. November 1818» wieder in Kraft setzte.⁷ Die Konstitutionelle Verfassung von 1862⁸ attestierte dem Landtag wenigstens ein Mitbestimmungsrecht, insbesondere in der Frage des staatlichen Budgets und in der Gesetzgebung (§ 24). Dennoch waren das Fürstenhaus und der vom Landesfürsten ernannte ausländische Landesverweser (Regierungschef) die prägende Kraft im Staat.

Die Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg, die damit einhergehende Erschütterung der österreichischen Monarchie und deren Abschaffung hinterliessen auch in Liechtenstein Spuren.⁹ Zwar wurde in Liechtenstein an der Monarchie nicht grundsätzlich gerüttelt, aber in Verhandlungen und den daraus resultierenden sogenannten Schlossabmachungen¹⁰ wurde eine neue Verfassung entworfen, die die Macht im

4 Verfassungsentwurf von Peter Kaiser vom März 1848. Siehe LI LA, SchäU 305 (www.e-archiv.li/D44524).

5 Eine von einem Verfassungsausschuss ausgearbeitete Verfassung («Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein vom 1. Oktober 1848») wurde nicht in Kraft gesetzt. Originaltitel, geprüft von Paul Vogt und korrigiert auf der Basis der handschriftlichen Eingabe des Verfassungsausschusses vom 1. Oktober 1848 an Fürst Alois von Liechtenstein in Wien; Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863. Ebenso in der Bearbeitung von Paul Vogt und Olga Anrig als «Verfassungsentwurf des Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848» bezeichnet (www.e-archiv.li/D44523).

6 Konstitutionelle Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849. Siehe LI LA, RC 100/4 (www.e-archiv.li/D45202).

7 Art. 1 des Reaktionserlasses vom 20. Juli 1852. Siehe LI LA, SgRV 1852 (www.e-archiv.li/D43025).

8 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862. Siehe LI LA, SgRV 1862/5 (www.e-archiv.li/D42357).

9 Siehe dazu ausführlich Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, insbesondere Bd. 2, S. 71–132.

10 Zu den Schlossabmachungen: Quaderer, *Verfassungsdiskussion 1921; Quaderer, Schlossabmachungen; Vaterländische Union, Schlossabmachungen*.

Staat auf zwei Träger aufteilte: den Fürsten und das Volk.¹¹ Ein Vorzeichen für das Erstarken des Volkes als entscheidender Mitträger der Staatsgewalt waren Volksabstimmungen, die bereits im Jahr 1919 durchgeführt wurden.¹² Der Ausnahmecharakter dieser Zeit zeigt sich daran, dass es für solche Volksabstimmungen überhaupt keine gesetzliche Grundlage gab. Dennoch wurden sie organisiert.

Von 1919 bis 2016 fanden in Liechtenstein zu 105 Vorlagen landesweite Volksabstimmungen statt. Hierbei werden alle Vorlagen, die einzeln zur Abstimmung gelangten, gezählt. Im Falle etwa einer Initiative und eines Gegenvorschlags oder im Falle von zwei gleichzeitig zur Abstimmung gelangten Initiativen zum gleichen Sachverhalt werden diese jeweils separat gezählt. Den Volksabstimmungen zugerechnet wird hier auch die Konsultativabstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1968.

Dieser Beitrag konzentriert sich auf Volksabstimmungen, die die Verfassung betrafen. Ausgeklammert werden Abstimmungen über Gesetze, über Finanzbeschlüsse des Landtages, über Staatsverträge oder Personalplebiszite.¹³ Von den 105 Abstimmungen betrafen 33 die Verfassung. Ihr Ursprung kann theoretisch sowohl eine Volks- oder Gemeindeinitiative als auch ein Referendum oder ein Beschluss des Landtags zur Durchführung einer Volksabstimmung sein.¹⁴ Tatsächlich ist aber in kei-

11 Zu den Grundzügen der neuen Verfassung siehe Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, S. 143–236; ferner auch Kommentierungen zur Verfassung im Verfassungskommentar, siehe www.verfassung.li.

12 Zwar bestand vor Erlass der Verfassung von 1921 keine gesetzliche Grundlage für Volksabstimmungen, aber der stärkere Einbezug des Stimmvolkes entsprach dem Zeitgeist. Allerdings teilte die Hofkanzlei des Fürsten in Wien dem Landesverweser in Liechtenstein am 10. Februar 1919 mit, dass der Fürst die Volksabstimmungen über das Wahlalter und die Abgeordnetenzahl sanktioniere, somit also eine Volksabstimmung hierüber zuliess. Siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 173.

13 Zwölf der 105 Abstimmungen betrafen Finanzbeschlüsse, 55 Gesetze, drei Staatsverträge, eine Abstimmung ein Personalplebiszit über den Verbleib von Regierungschef Peer im Amt (1921). Detaillierte Darstellung bei Marxer, *Direkte Demokratie* (im Erscheinen); ferner Vogt, *125 Jahre Landtag*, und Biedermann, *150 Jahre Landtag*; Daten zu den Volksabstimmungen seit 2002 auch unter www.abstimmung.li, ferner Abstimmungsergebnisse in: Amt für Statistik, *Tabellen Kapitel 10 «Politik»* (siehe Verzeichnis der Internetadressen am Ende dieses Beitrages).

14 Zu den Instrumenten der direkten Demokratie in Liechtenstein siehe Marxer, *Direkte Demokratie* (2012); Marxer, *Direkte Demokratie* (2014); ferner auch die Kommentierungen zu den einschlägigen Artikeln der Verfassung unter www.verfassung.li.

nem Fall eine Volksabstimmung über eine Verfassungsänderung aufgrund eines Referendums oder einer Gemeindeinitiative durchgeführt worden. 18 Abstimmungen resultierten aus Volksinitiativen, 13 Vorlagen wurden vom Landtag direkt dem Volk vorgelegt. Die Konsultativabstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1968, getrennt für Männer und Frauen, sind hingegen als Sonderfall zu betrachten.¹⁵

1919: Volksabstimmungen zu Mandatszahl und Wahlalter

Die Volksabstimmungen von 1919 kamen aufgrund von Beschlüssen des Landtages zustande. Es ging um die Abänderung des Wahlrechts, dabei einerseits um die Herabsetzung des «Wahlfähigkeits- und Grossjährigkeitsalters» von 24 auf 21 Jahre – das Wahlrecht wurde nur den Männern zugestanden – sowie andererseits um die Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate von 15 auf 17. Beide Vorlagen wurden am 2. März 1919 mit einem fast identischen Stimmenanteil von jeweils rund 55 Prozent abgelehnt.¹⁶

An der Zahl der Landtagsabgeordneten änderte sich in der Folge lange Zeit nichts mehr, wengleich auch Jahrzehnte später weitere Vorstösse unternommen wurden, auf die weiter unten noch eingegangen wird. Das Wahlalter wurde dagegen mit Einführung der neuen Verfassung von 1921¹⁷ auf 21 Jahre gesenkt, ohne das Volk ein weiteres Mal zu befragen, denn über die Verfassung als Ganzes wurde keine Volksabstimmung durchgeführt. Dies ist insofern bemerkenswert, als es ja 1919 bereits in der Praxis Volksabstimmungen gegeben hatte. Im März 1921 erfolgte im Übrigen eine weitere Volksabstimmung, allerdings nicht über eine Verfassungsfrage, sondern als Personalplebiszit über den weiteren

15 Die nachfolgenden Abschnitte zu den Volksabstimmungen stützen sich unter anderem auch auf Ausführungen in der demnächst erscheinenden Monografie von Marxer, *Direkte Demokratie* (im Erscheinen), ohne in den Fussnoten jeweils Bezug darauf zu nehmen. Weitergehende Literaturhinweise finden sich ebenfalls dort.

16 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 172–180; Vogt, *125 Jahre Landtag*, S. 234; Amt für Statistik, T_10.2.01.

17 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15.

Verbleib von Hofrat Josef Peer als Regierungschef.¹⁸ Knapp 62 Prozent stimmten am 28. März 1921 dafür,¹⁹ aber Peer trat dennoch zurück, weil er den Rückhalt in der Bevölkerung als zu schwach empfand.

Die Verhandlungen über eine neue Verfassung wurden am 15. September 1920 im Absteigequartier bei Schloss Vaduz geführt und konnten mit den Schlossabmachungen – auch Septemberabmachungen genannt – abgeschlossen werden.²⁰ Die Abmachungen entsprachen offensichtlich einem Elitenkonsens. Sowohl das Fürstenhaus wie auch die Vertreter der beiden Parteien – der Christlich-sozialen Volkspartei und der Fortschrittlichen Bürgerpartei – zeigten sich mit dem Ergebnis einverstanden.²¹ Die Verfassung von 1921, die inhaltlich auf den Schlossabmachungen fusste, sah erstmals vor, dass Volksabstimmungen durchgeführt werden konnten, sowohl aufgrund einer Volksinitiative oder eines Referendums wie auch aufgrund eines Landtagsbegehrens. Der Landtag hätte sicherlich die Verfassung von sich aus dem Volk zur Abstimmung vorlegen können, zumal ja bereits 1919 Volksabstimmungen angeordnet worden waren. Er tat es aber nicht. Dass dies unterlassen wurde, ist ein Hinweis darauf, dass der Elitenkonsens, der nicht nur die beiden Parteien, sondern massgeblich auch das Fürstenhaus einschloss, nicht gefährdet werden sollte und wohl auch von keiner Seite infrage gestellt wurde. Ein Referendum stand also nicht zur Diskussion, jedenfalls gibt es in den Archiven und Medienberichten der damaligen Zeit keinerlei Hinweise darauf.

Streitpunkt Wahlrecht in den 1930er-Jahren

Nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921 wurde vom Initiativ- und Referendumsrecht rege Gebrauch gemacht, zunächst aber nicht die Verfassung betreffend. Auch der Landtag brachte von sich aus Vorlagen zur

18 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 183–220.

19 Vogt, *125 Jahre Landtag*, S. 234; Amt für Statistik, T_10.2.01.

20 Quaderer-Vogt, *Schlossabmachungen*.

21 Zu den Parteigründungen 1918 siehe Wille, *Landtag und Wahlrecht*; Michalsky, *Entstehung liechtensteinische Parteien*; Geiger, *Krisenzeit*, Bd. 1, S. 61–66; Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 13–70. Überblick über die Parteiengeschichte bei Marxer, *Parteien im Wandel*.

Abstimmung vor das Volk. Erst im März 1930 kam es wieder zu einer Volksabstimmung über eine Verfassungsmaterie. Es handelte sich um eine Volksinitiative der Christlich-sozialen Volkspartei zur Abänderung des Wahlrechts. Das damals bestehende Mehrheitswahlrecht führte zu einer verzerrten Mandatsverteilung im Landtag. Bei mehreren Wahlgängen eroberte die Volkspartei alle oder die meisten Mandate im Oberland, während die Fortschrittliche Bürgerpartei im von ihr dominierten Unterland alle Mandate zugeteilt bekam. Nach der Sparkassa-Affäre beziehungsweise dem Sparkassaskandal von 1928²² sank die Wählergunst für die Volkspartei rapide und sie verlor nach der Landtagsauflösung bei den vorgezogenen Landtagswahlen vom 15. Juli 1928 einen Grossteil ihrer Oberländer Mandate. Die Mehrheitsverhältnisse im Landtag hatten zugunsten der Bürgerpartei gekehrt. Aufgrund eines Streits über die Auslegung des Wahlrechts verlor die Volkspartei 1930 auch ihre letzten Mandate, da sie zu den ihrer Ansicht nach widerrechtlich angeordneten Wahlen gar nicht antrat.²³

Mit der Volksinitiative von 1930 strebte die Volkspartei eine Abänderung der Verfassung an. Das Majorzwahlrecht sollte durch ein Proporzwahlrecht ersetzt werden, um eine gerechtere Verteilung der Mandate zu erreichen. Mit knapp 40 Prozent scheiterte die Initiative allerdings am 2. März 1930 recht deutlich.²⁴ Das Abstimmungsresultat dürfte das Kräfteverhältnis der beiden Parteien abgebildet haben.

Die Auseinandersetzung über das Wahlrecht war damit noch lange nicht abgeschlossen. Die Bürgerpartei beschloss mit ihrer Mehrheit im Landtag 1932 ein neues Wahlrecht, wonach für alle Gemeinden ausser der kleinsten Gemeinde (Planken) ein Mandat im Landtag gesichert sein sollte. Diese Vorlage legte der Landtag dem Volk zur Abstimmung vor.²⁵ Die Vorlage erhielt fast 55 Prozent Zustimmung²⁶ in der Volksabstim-

22 Ausführlich bei Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 86–95.

23 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 206–207; Amt für Statistik, T_10.2.01; Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 305–306; Marxer, Parteien im Wandel, S. 245–246.

24 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 238; Amt für Statistik, T_10.2.01. Parallel mit der Verfassungsinitiative wurde auch eine Gesetzesinitiative lanciert, die den neuen Verfassungsartikel entsprechend im Volksrechtegesetz umsetzen sollte. Die beiden Vorlagen wurden in praktisch identischer Höhe abgelehnt.

25 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 318–320.

26 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 240; Amt für Statistik, T_10.2.01.

mung vom 14. Februar 1932, wohl weitgehend mit den Stimmen der Anhängerschaft der Bürgerpartei. Die Volkspartei hielt an ihrer Kritik am Wahlsystem weiter fest und lancierte 1935 erneut eine Volksinitiative zur Einführung eines Proporzwahlrechts sowie einer ständestaatlichen Ordnung.²⁷ Dieses Ansinnen endete am 30. Mai 1935 wieder mit einer Niederlage, aber immerhin stimmten dieses Mal etwas mehr als 47 Prozent²⁸ der Vorlage zu, mit welcher unter anderem das Proporzsystem eingeführt worden wäre.

Die Auseinandersetzung über das Wahlsystem war nur ein Streitpunkt unter manch anderen in der bedrohlichen Zeit der 1930er-Jahre. Die zweibändige Monografie von Peter Geiger zeigt eindrücklich auf, mit welcher Schärfe der Streit zwischen den Parteien über das Wahlrecht sowie über viele weitere innenpolitische Fragen, etwa über Beschäftigungsmassnahmen und über die Arbeitsvergabe, ausgetragen wurde. Nicht zuletzt führten auch das Verhältnis zum nationalsozialistischen Deutschland und der aussenpolitische Kurs der Regierung zu Kontroversen.

In dieser staatspolitisch äusserst heiklen Lage einigten sich die beiden Parteien schliesslich auf die Einführung eines Proporzwahlrechts, welches 1939 in Kraft trat.²⁹ Wie bei der Einführung der neuen Verfassung von 1921 ist es auch hier wieder erstaunlich, dass über das neue Wahlgesetz keine Volksabstimmung angeordnet wurde. Wiederum konnte ein Elitenkonsens – oder eher ein Elitenkompromiss – erzielt werden. Sicher wollte man diesen Konsens nicht durch öffentliche Auseinandersetzungen und Abstimmungskampagnen gefährden. Denn immerhin war die nationalsozialistische Bedrohung von aussen wie auch von innen ein akutes Thema und verlangte nach einer Minimierung der innenpolitischen Querelen zwischen den beiden dominierenden Parteien.

An dieser Stelle kann ergänzt werden, dass es auf Basis des neuen Wahlsystems erst 1945 zu Wahlen kam, als das Ende des Zweiten Weltkrieges absehbar war. Die eigentlich regulär fälligen Wahlen von 1940 wurden auf 1939 vorgezogen und in Form von sogenannten stillen Wah-

27 Geiger, *Krisenzeit*, Bd. 1, S. 415–420.

28 Vogt, *125 Jahre Landtag*, S. 240; Amt für Statistik, T_10.2.01.

29 Geiger, *Krisenzeit*, Bd. 2, S. 321–326.

len durchgeführt, die nach dem neuen Wahlgesetz möglich wurden.³⁰ Das heisst, dass eine Einheitsliste der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Vaterländischen Union ohne Urnengang angenommen wurde und den neuen Landtag bildete, da fristgerecht keine rechtsgültige Einsprache dagegen erfolgte. Somit konnte die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) gar nicht zu den Wahlen antreten. 1943 wäre die nächste Wahl fällig gewesen, aber aufgrund einer fürstlichen Verordnung³¹ wurde die Mandatsperiode des bestehenden Landtags auf unbestimmte Zeit verlängert – also wieder ohne Urnengang und ohne Involvierung der Nationalsozialisten.³² 1945 war die Volksdeutsche Bewegung kein politischer Faktor mehr und es wurden wieder ordentliche Wahlen, erstmals nach dem Proporzwahlrecht, durchgeführt.

1945 versuchten die Parteien gemeinsam, die Zahl der Landtagsmandate von 15 auf 21 zu erhöhen – 13 im Oberland und 8 im Unterland. Beide Parteien erachteten eine Erhöhung als sinnvoll, weil damit die Chance erhöht würde, dass alle Gemeinden im Landtag vertreten sind. Mehr Abgeordnete würden zudem der gesellschaftlichen und beruflichen Ausdifferenzierung besser gerecht und damit werde die liechtensteinische Gesellschaft breiter repräsentiert.³³ Mit der Einführung des Proporzwahlrechts war das 1932 eingeführte Gemeindequorum, welches eine geografische Streuung der Abgeordneten garantierte, wieder abgeschafft worden. Trotz Konsens der beiden Parteien war das Volk jedoch gnadenlos: Die Vorlage erreichte am 18. März 1945 gerade einmal die Zustimmung von knapp 21 Prozent.³⁴

Kampf für das Frauenstimmrecht

In den 1950er-Jahren kam es zu mehreren Volksabstimmungen, die allerdings Gesetze betrafen und daher hier nicht vertieft werden. Erst 1968 wurde die Verfassung erneut Gegenstand einer Volksabstimmung. Bis

30 Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 327–330.

31 Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1943 betreffend die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages, LGBl. 1943 Nr. 4.

32 Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 104–110.

33 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 318–320.

34 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 241; Amt für Statistik, T_10.2.01.

1984 stand die Einführung des Frauenstimmrechts weitgehend im Brennpunkt von direktdemokratisch zu entscheidenden Verfassungsänderungen.

Liechtenstein war wie die Schweiz in der Frage des Frauenstimmrechts ein Nachzügler.³⁵ Erst in den 1960er-Jahren begann sich der Landtag zaghaft mit der Frage der Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen zu befassen. 1968 wurden Konsultativabstimmungen in den Gemeinden durchgeführt, wobei auch die Frauen zur Abstimmung eingeladen und deren Stimmen separat ausgezählt wurden. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Konsultativabstimmung gab es zwar nicht, jedenfalls nicht für die Frauen. Dennoch kann dies als bemerkenswerter Schritt auf dem Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts festgehalten werden. Während nur knapp 40 Prozent der Männer am 4. Juli 1968 für die Einführung des Frauenstimmrechts plädierten und dieses somit mit deutlicher Mehrheit ablehnten, votierten die Frauen mit 50,5 Prozent der Stimmen knapp für das Frauenstimmrecht.³⁶

Als die Schweiz auf Bundesebene 1971 das Frauenstimmrecht endlich einfuhrte, beschloss auch der liechtensteinische Landtag eine entsprechende Verfassungsänderung. Dieser Beschluss sollte allerdings noch dem Volk vorgelegt werden. Nur 48,9 Prozent der Stimmberechtigten, das heisst der stimmberechtigten Männer, stimmten am 26./28. Februar 1971 der Einführung des Frauenstimmrechts zu.³⁷ Die Vorlage war somit gescheitert. Ein neuerlicher Anlauf zwei Jahre später scheiterte noch deutlicher: Am 9./11. Februar 1973 erzielte die Vorlage, die der Landtag dem Volk zur Abstimmung unterbreitete, nur noch eine Zustimmung von 44,1 Prozent.³⁸ Eine zweite Abstimmung innerhalb von zwei Jahren wurde einerseits als Zwängerei empfunden. Andererseits wurden aber auch verschiedene Missstände ins Feld geführt, die vor der Einführung des Frauenstimmrechts beseitigt werden sollten. Am stossendsten war dabei, dass liechtensteinische Frauen bis 1974 bei Heirat mit einem Ausländer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verlo-

35 Marxer, Einführung des Frauenstimmrechts; Marxer, 20 Jahre Frauenstimmrecht; Märk-Rohrer, Frauen und politische Parteien.

36 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 246; Amt für Statistik, T_10.2.01.

37 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 247; Amt für Statistik, T_10.2.01.

38 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248; Amt für Statistik, T_10.2.01.

ren, während ausländische Frauen bei einer Heirat mit einem Liechtensteiner sofort das liechtensteinische Bürgerrecht erhielten und somit stimmberechtigt geworden wären.³⁹

Es dauerte noch etliche Jahre, bis entsprechende gesetzliche Anpassungen realisiert wurden, um diese Hindernisse auf dem Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts zu beseitigen. Einer Gruppe engagierter Frauen, die sich in der «Aktion Dornröschen» organisierten, dauerte dies etwas gar lange, sodass sie im September 1983 eine Reise zum Europarat nach Strassburg unternahmen, um auf ein uneingelöstes Versprechen hinzuweisen: 1978 war Liechtenstein als Mitglied in den Europarat aufgenommen worden und hatte in Aussicht gestellt, den vom Europarat geäußerten Vorbehalt betreffend das fehlende Frauenstimmrecht möglichst zügig zu beseitigen.⁴⁰ Die Wirkung der Reise nach Strassburg war allerdings umstritten. Während vonseiten der Regierungsparteien moniert wurde, dass die Strassburgfahrt das innenpolitische Klima belaste und eine Trotzreaktion bei den Männern auslösen könne, waren die beteiligten Frauen überzeugt, dass dies den Stein endlich ins Rollen bringen würde.⁴¹ Jedenfalls stimmte der Landtag 1984 erneut der Einführung des Frauenstimmrechts zu und unterbreitete seinen Beschluss wiederum einer Volksabstimmung. Mit 51,3 Prozent Zustimmung⁴² am 29. Juni/1. Juli 1984 wurde die Hürde diesmal erfolgreich genommen, wenngleich nur knapp.

Sperrklausel und Mandatszählung in den 1970er-Jahren

Anfang der 1970er-Jahre wurde die Abänderung des Wahlrechts erneut diskutiert. Zur Debatte standen der Wechsel vom Listenproporz auf das System des Kandidatenproporzes, die Einführung einer gesetzlichen Sperrklausel von 8 Prozent und wieder einmal die Erhöhung der Man-

39 Siehe Sochin, Emigration durch Staatsbeschluss.

40 Marxer, Einführung des Frauenstimmrechts, S. 197–199; Marxer, 20 Jahre Frauenstimmrecht, S. 9.

41 Zeitzeugen berichten darüber bei Banzer/Quaderer/Sommer, Demokratische Momente.

42 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 251; Amt für Statistik, T_10.2.01.

datszähl des Landtags. Der Landtag ordnete 1972 eine Volksabstimmung über eine Vorlage an, die zwei Aspekte beinhaltete: Einerseits sollte die Mandatszähl wie beim Vorschlag von 1945 auf 13 im Oberland und 8 im Unterland, also von 15 auf 21 erhöht werden, wobei die FBP-Fraktion eine Erhöhung auf 25 Abgeordnete befürwortet hätte. Andererseits sollte eine Sperrklausel von 8 Prozent verankert werden. Bei der Wahlrechtsänderung von 1939 war eine Sperrklausel von 18 Prozent eingeführt worden. Nach einer Wahlbeschwerde der Christlich-Sozialen Partei 1962 hatte der Staatsgerichtshof diese Sperrklausel jedoch aufgehoben und stattdessen ein Grundmandatserfordernis festgelegt.⁴³ Die Landtagsvorlage von 1972 sah eine Wiedereinführung einer Sperrklausel vor, diesmal in der Höhe von 8 Prozent. Mit 48,7 Prozent⁴⁴ scheiterte die Vorlage zu den Wahlgesetzänderungen am 30. Juni/2. Juli 1972 knapp.

Der Landtag nahm 1973 einen neuen Anlauf zur Einführung dieser Sperrklausel und verzichtete nun auf die Erhöhung der Mandatszähl. Der Landtagsbeschluss wurde am 12./14. Oktober 1973 dem Volk vorgelegt. Diesmal ging die Vorlage mit 67,9 Prozent Zustimmung klar durch. Gleichentags wurde über die Abänderung des Proporzsystems im Volksrechtsgesetz abgestimmt, welches einen Wechsel vom Listenproporz zum Kandidatenproporz vorsah – dies allerdings als Gesetzes- und nicht als Verfassungsvorlage. Auch diese Vorlage wurde angenommen: 55,6 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Männer stimmten zu.⁴⁵

1975 und 1981: Mehrheitsklausel bei der Mandatsverteilung

1975 und 1981 kam es erneut zu einer interessengeprägten Auseinandersetzung zwischen den beiden Grossparteien. Das Fortbestehen der beiden Wahlkreise Oberland und Unterland konnte und kann dazu führen, dass eine Partei, die landesweit die Mehrheit der Stimmen auf sich verei-

43 Marxer, Wahlrecht Liechtenstein, S. 5–8. Zur Wirkung der Sperrklausel Marxer, Optimierung des Wahlsystems, S. 22–27.

44 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248; Amt für Statistik, T_10.2.01.

45 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248–249; Amt für Statistik, T_10.2.01; Marxer, Wahlrecht Liechtenstein, S. 9.

nigt, dennoch nicht eine Mehrheit an Mandaten erreicht. Aufgrund der Stimmenanteile in den beiden Wahlkreisen betraf dies in den 1970er-Jahren die Fortschrittliche Bürgerpartei. Sie war im Unterland deutlich stärker als die Vaterländische Union, lief aber Gefahr, dennoch nur gleich viele Mandate wie die Union zu erzielen, nämlich drei. Der Kampf um die neun Oberländer Mandate war deutlich knapper, sodass die Vaterländische Union mit wenigen Stimmen Vorsprung mitunter fünf der neun Mandate hätte erreichen können. Die Fortschrittliche Bürgerpartei strebte daher eine Änderung des Wahlrechts an, damit die Mehrheit der Stimmen landesweit zwingend zu einer Mehrheit an Mandaten führen würde. Die Vaterländische Union als Profiteur des bestehenden Systems wehrte sich natürlich dagegen.⁴⁶

Da für eine diesbezügliche Änderung des Wahlrechts eine Änderung der Verfassung notwendig war, was eine qualifizierte Mehrheit⁴⁷ im Landtag voraussetzte, war der parlamentarische Weg für die Fortschrittliche Bürgerpartei aussichtslos. Sie lancierte daher 1975 eine Volksinitiative, die mit 1532 Unterschriften das erforderliche Quorum von 900 Unterschriften deutlich übertraf. Die Initiative der Bürgerpartei fand im Landtag erwartungsgemäss nur die Zustimmung der acht FBP-Abgeordneten, während die Vaterländische Union geschlossen dagegen stimmte, sodass es zur Volksabstimmung kam. Die Abstimmung am 28./30. November 1975 endete bei 49,7 Prozent Ja-Stimmen mit einem Misserfolg für die Bürgerpartei, wenngleich hauchdünn.⁴⁸

Bis zu jenem Zeitpunkt war der Fall noch nicht eingetreten, dass die Fortschrittliche Bürgerpartei trotz einer Mehrheit an Stimmen die Mehrheit an Mandaten verfehlte. Doch 1978 war es tatsächlich so weit: Die Vaterländische Union errang drei Mandate im Unterland und fünf Mandate im Oberland, obwohl sie landesweit nur nur 49,2 Prozent der Stimmen errang, während die Bürgerpartei mit 50,8 Prozent der Stimmen nur sieben Mandate zugeteilt bekam.⁴⁹ Andere Parteien beziehungsweise Wählergruppen hatten nicht kandidiert.

46 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250.

47 Gemäss Art. 112 Abs. 2 der Verfassung (LGBl. 1921 Nr. 15) ist für eine Verfassungsänderung im Landtag Einstimmigkeit oder eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinander folgenden Landtagssitzungen notwendig.

48 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250; Amt für Statistik, T_10.2_01.

49 Amt für Statistik, T_10.1_05.

Die Mandatsverteilung von 1978 motivierte die Bürgerpartei, erneut eine Volksinitiative zur Einführung einer Mehrheitsklausel zu starten. Die parteipolitische Ausgangslage war die gleiche wie 1975, und wiederum scheiterte die Initiative in der Abstimmung am 8./10. Mai 1981 knapp, diesmal mit 47,1 Prozent Ja-Stimmen.⁵⁰ Damit war dieses Thema erledigt. Ein neuer Anlauf ist bis in die Gegenwart nicht mehr erfolgt. Mit dem Auftreten neuer Parteien seit den Wahlen 1986 ist die absolute Mehrheit an landesweiten Stimmen bei Landtagswahlen ohnehin nicht mehr vorgekommen.

Ironie des Schicksals ist allerdings, dass bei den Wahlen am 7. Februar 1993 nunmehr die Vaterländische Union landesweit mehr Stimmen erzielte als die Fortschrittliche Bürgerpartei, aber weniger Mandate erringen konnte. Es ging jedoch nicht mehr um die absolute Mehrheit, da die Freie Liste (FL) 10,4 Prozent der Stimmen und zwei Mandate erzielte. Mit 45,4 Prozent eroberte die Union 11 Mandate im nunmehr 25-köpfigen Landtag, während die Bürgerpartei mit 44,2 Prozent Stimmenanteil 12 Mandate erreichte.⁵¹ Der Mandatsvorsprung bewirkte, dass die Bürgerpartei den Regierungschef und die Mehrheit in der Regierung stellen konnte.⁵² Eine solche Arithmetik ist wegen der separaten Wahl in zwei Wahlkreisen jederzeit möglich. Die Unabhängigkeit der beiden Wahlkreise Oberland und Unterland ist bisher gegenüber einer Mehrheitsklausel allerdings erfolgreich verteidigt worden.

Die Wahlkreisfrage hat auch in den Auseinandersetzungen um die Zahl an Abgeordneten beziehungsweise die Anzahl der Mandate in den beiden Wahlkreisen immer eine Rolle gespielt. Mit 6 von 15 Abgeordneten – beziehungsweise 10 von 25 Abgeordneten seit 1989 – ist das Verhältnis von Oberländer und Unterländer Abgeordneten immer gleich

50 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 251; Amt für Statistik, T_10.2_05.

51 Amt für Statistik, T_10.1_06; Amtliche Kundmachung, in: Liechtensteiner Vaterland / Liechtensteiner Volksblatt vom 13. Februar 1993.

52 Das Glück der FBP war allerdings nur von kurzer Dauer. Nachdem sie von 1978 bis 1993 Juniorpartner in der Regierung gewesen war, siegte sie im Frühjahr 1993 und stellte mit Markus Büchel den Regierungschef. Im Herbst 1993 jedoch entzog der Landtag Büchel das Vertrauen, der Fürst löste den Landtag auf, die Vaterländische Union ging mit mehr Mandaten als die Fortschrittliche Bürgerpartei aus der Wahl hervor und stellte künftig den Regierungschef (Mario Frick) und die Mehrheit in der Regierung. Ausführlich bei Eugster, Regierungskrise. Wahlresultat siehe Amt für Statistik, T_10.1_06.

geblieben. Ein Mandatsverhältnis, das stärker dem jeweiligen Bevölkerungsanteil entspricht, hat sich bisher nicht durchsetzen können.⁵³

1985 und 1988: Erhöhung der Mandatszahl

Die Frage der Mandatszahl war lange Zeit Gegenstand von Diskussionen. Die beiden Grossparteien waren mit dieser Frage bereits mehrmals an der Urne gescheitert. 1985 konnten sich die Union und die Bürgerpartei im Landtag nicht auf eine neue Mandatszahl einigen. 1986 standen Landtagswahlen an, zudem hatte sich die Wählerschaft mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 mehr als verdoppelt.

Die Folge der Uneinigkeit zwischen der Vaterländischen Union und der Fortschrittlichen Bürgerpartei war, dass beide Parteien praktisch zeitgleich eine Volksinitiative starteten. Die Vorlage der Union zielte auf eine Erhöhung auf 21 Mandate, diejenige der Bürgerpartei auf 25 Mandate. Auch die Frage der stellvertretenden Abgeordneten wurde aufgeworfen, da bis anhin praktisch alle nichtgewählten Abgeordneten, jedenfalls die gleiche Zahl wie die gewählten Abgeordneten, als Stellvertreter im Landtag eingesetzt werden konnten. Die Vaterländische Union wollte die Zahl der Stellvertreter auf zehn Abgeordnete begrenzen, die Fortschrittliche Bürgerpartei auf einen Drittel der Zahl der ordentlichen Abgeordneten.

Der Hauptstreitpunkt war jedoch die Zahl der Abgeordneten sowie insbesondere die Verteilung auf die beiden Wahlkreise. Bis dahin betrug das Verhältnis zwischen Oberland und Unterland 9 zu 6 Abgeordnete, somit also 60 Prozent im Oberland, 40 Prozent im Unterland. Bei der FBP-Initiative wäre dieses Verhältnis gleich geblieben, da neu 15 Oberländer und 10 Unterländer Abgeordnete vorgesehen waren. Die VU-Vorlage sah jedoch eine leichte Schwächung des Unterländer Wahlkreises vor, da die 21 Mandate auf 13 im Oberland und 8 im Unter-

53 Marxer, Optimierung des Wahlsystems, S. 12–17. Siehe auch Frick, Einfluss Wahlkreisgrösse; ferner Frick, Proportionale Repräsentation, mit Simulation zu den Gemeindewahlen in Liechtenstein.

land verteilt werden sollten. Der Unterländer Anteil wäre also von 40 auf 38 Prozent gefallen, was dem Bevölkerungsanteil eher entsprochen hätte.⁵⁴ Es erstaunt nicht, dass die Union hierfür votierte, da sie im Unterland deutlich schwächer war als die Bürgerpartei.

Die beiden Vorlagen fanden in der Abstimmung vom 31. Mai/ 2. Juni 1985 vor allem die Unterstützung bei den jeweiligen Parteihängern, sodass die VU-Initiative 39,0 Prozent Zustimmung erhielt, die FBP-Initiative 43,6 Prozent.⁵⁵ Da es den Abstimmungsmodus mit dem doppelten Ja noch nicht gab,⁵⁶ erreichten beide Initiativen keine Mehrheit und es blieb alles beim Alten, obwohl nur etwa ein Sechstel aller Stimmberechtigten explizit gegen beide Initiativen und damit gegen eine Mandatszahlerhöhung votiert hatte.

Im Nachgang zu den gescheiterten Initiativen einigten sich die beiden Parteien schliesslich auf eine gemeinsame Vorlage, die das bestehende Verhältnis zwischen Oberland und Unterland fortschrieb und eine Erhöhung auf 25 Mandate vorsah: 15 Mandate für das Oberland, 10 für das Unterland. Am 22. Oktober 1987 verabschiedete der Landtag die entsprechende Vorlage und beschloss zugleich, sie dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Inzwischen war auch die Freie Liste auf der politischen Bühne aufgetaucht, gegründet im Hinblick auf die Landtagswahlen 1986.⁵⁷ Sie erreichte jedoch erstmals im Frühjahr 1993 Mandate. Die Freie Liste sprach sich gegen die Vorlage aus, da sie ihres Erachtens keine echte Parlamentsreform darstellte.

Die Vorlage wurde am 22./24. Januar 1988 mit 51,7 Prozent Ja-Stimmen angenommen.⁵⁸ Fast die Hälfte aller Abstimmungsteilnehmen-

54 Zu jener Zeit wohnten 68 Prozent der Stimmberechtigten im Oberland, 32 Prozent im Unterland (basierend auf der Zahl der Wahlberechtigten bei den Landtagswahlen 1986). Mit einem Mandatsanteil von 40 Prozent war das Unterland deutlich überrepräsentiert und ist es bis in die Gegenwart: Bei den Landtagswahlen 2017 betrug der Anteil der Wahlberechtigten aus dem Unterland 35 Prozent.

55 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 252; Amt für Statistik, T_10.2.05.

56 Das Abstimmungsverfahren mit der Möglichkeit des doppelten oder mehrfachen Ja wurde erst 1987 aufgrund einer Initiative der Freien Liste, eines positiven Landtagsbeschlusses und einer anschliessenden Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 62,9 Prozent eingeführt. Es handelte sich um eine Gesetzesinitiative, weshalb in diesem Beitrag nicht weiter darauf eingegangen wird.

57 Ausführlich über die Entstehung der Freien Liste: Forthofer, Freie Liste.

58 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 144; Amt für Statistik, T_10.2.05.

den war gegen eine Erhöhung der Mandatszahl, die Parteitreue wirkte also nicht mehr so stark wie 1985, als die beiden Parteien noch als Konkurrenten mit je separaten Vorlagen aufgetreten waren. Bei der Zahl von 25 Abgeordneten ist es seither geblieben.

1985: Gleichberechtigung von Mann und Frau

Nach der Einführung des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984 blieben die für das Frauenstimmrecht engagierten Kreise politisch weiter aktiv und forderten nun auch eine generelle rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Verfassung. Eine entsprechende Volksinitiative eines Komitees bekam im Landtag lediglich die Zustimmung von vier Abgeordneten und wurde daher zwingend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorlage sah vor, dass innerhalb von vier Jahren alle privatrechtlichen, innerhalb von acht Jahren alle öffentlichrechtlichen Bestimmungen dem Gleichheitsgrundsatz angepasst sein müssten. Die Vaterländische Union brachte im Landtag einen Gegenvorschlag ein, der statt zwingender Fristen lediglich eine Empfehlung an den Landtag vorsah.

Beide Vorlagen, über welche wie bei den zwei Vorlagen zur Mandatszahlerhöhung noch ohne die Möglichkeit eines doppelten Ja abgestimmt wurde, verfehlten am 29. November/1. Dezember 1985 die Mehrheit deutlich: Die Initiative erreichte 23,6 Prozent Ja-Stimmen, der Gegenvorschlag 28,3 Prozent.⁵⁹ Zusammen stimmten somit etwas mehr als 50 Prozent für eine Änderung, wobei aber keine Vorlage für sich eine Mehrheit von 50 Prozent erreichte. Fast 49 Prozent votierten gegen beide Vorlagen – etwa gleich viele, wie ein Jahr zuvor gegen die Einführung des Frauenstimmrechts gestimmt hatten. Bei der Volksabstimmung über die Vorlagen zur Gleichberechtigung waren allerdings nunmehr auch die Frauen stimmberechtigt.

Eine weitere Volksabstimmung zur Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau erfolgte später nicht mehr. Ein Verfassungsartikel zur Gleichberechtigung, der näher bei der VU-Vorlage als bei der Initia-

59 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 253; Amt für Statistik, T_10.2.05.

tivvorlage lag, wurde 1992 aufgrund eines Landtagsbeschlusses⁶⁰ ohne nachfolgende Volksabstimmung eingeführt.

1989: Kontrolle der Justizverwaltung und Minderheitenrecht auf Kontrolle

1989 kam es im Nachgang zu der sogenannten Staatsgerichtshofaffäre beziehungsweise dem Kunsthausskandal⁶¹ zu zwei Initiativen, die von den beiden Grossparteien lanciert wurden – eine von der Fortschrittlichen Bürgerpartei, die andere von der Vaterländischen Union. Ursache war die Uneinigkeit im Landtag, wie skandalträchtige Vorkommnisse im Staatsgerichtshof zu bewältigen seien.

Der Staatsgerichtshof hatte unter der Leitung seines Präsidenten Erich Seeger eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Referendums in der Gemeinde Vaduz getroffen, welches eine Gemeindeabstimmung über einen Bodentausch betraf, eigentlich aber gegen den Bau eines Kunsthauses in Vaduz gerichtet war. Nach einem ersten Urteil, welches im Sinne der Referendumsführer ausfiel, kam der Präsident des Staatsgerichtshofes auf die Entscheidung zurück und es erging letztlich ein anderes Urteil. In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, das Urteil sei «gedreht» worden. Dies führte auch zum Rücktritt des Basler Verfassungsrechtlers Luzius Wildhaber aus dem Staatsgerichtshof, der auf diese Weise gegen das Vorgehen im Staatsgerichtshof protestierte. Schliesslich trat auch der Präsident des Staatsgerichtshofs zurück und das Kunsthausprojekt war in dieser Gemengelage nicht mehr realisierbar.

Da Seeger von der Vaterländischen Union als StGH-Präsident vorgeschlagen worden war und parteipolitische Motive bei der Affäre vermutet wurden, beantragte die Bürgerpartei im Landtag eine Untersuchungskommission.⁶² Hierfür wäre allerdings nach damaliger Rechtslage

60 Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 81.

61 Zum Kunsthausskandal: Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, S. 217–236; Wilfried Marxer, «Staatsgerichtshofaffäre», in: HLFL, S. 895–896.

62 Bussjäger/Marxer/Schiess Rütimann, Parlamentarische Untersuchungskommissionen, S. 29.

eine Stimmenmehrheit im Landtag notwendig gewesen, was bei einer VU-Mehrheit im Landtag nicht zu erreichen war. Die Bürgerpartei verliess daher den Landtagssaal und löste auf diese Weise vorgezogene Neuwahlen aus. Bei den Wahlen 1989 wurde die Vaterländische Union als stärkste Partei bestätigt und konnte erneut in der Person von Hans Brunhart den Regierungschef stellen, der das Amt seit 1978 innehatte.

Die Fortschrittliche Bürgerpartei startete nach den Landtagswahlen eine Volksinitiative, die es künftig einer Minderheit von einem Viertel der Landtagsabgeordneten erlauben sollte, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen. Die Vaterländische Union hingegen startete eine Initiative, die die Justizverwaltung stärker unter die Kontrolle von Regierung und Landtag stellen sollte. Beide Initiativen erreichten die notwendige Zahl an Unterschriften und wurden am 1./3. Dezember 1989 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die FBP-Initiative erreichte eine komfortable Mehrheit von 58,8 Prozent Ja-Stimmen, ebenso die VU-Initiative mit 56,5 Prozent.⁶³ In der Folge wurde tatsächlich eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.⁶⁴

1989 und 1992: Staatsvertragsreferendum erweitert Volkskompetenz

Zweimal kam es zu Volksabstimmungen über die Einführung eines Staatsvertragsreferendums. Die Umstände und die Akteure unterschieden sich allerdings. Die erste Initiative wurde von der Freien Liste 1989 im Vorfeld des UNO-Beitritts ergriffen. Obwohl die Freie Liste den UNO-Beitritt befürwortete, wollte sie eine Volksabstimmung hierüber ermöglichen. Die Verfassung sah jedoch nur Volksabstimmungen zur Verfassung, zu Gesetzen oder Finanzbeschlüssen vor, nicht zu Staatsverträgen. Neu sollten unbefristete und unkündbare Staatsverträge, der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie Staatsverträge, die schwerwiegende ökologische Eingriffe mit sich bringen, dem fakultativen Referendum unterstehen.

63 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 146–147; Amt für Statistik, T_10.2.05.

64 Bussjäger/Marxer/Schiess Rütimann, Parlamentarische Untersuchungskommissionen, S. 31–32.

Neben der UNO-Mitgliedschaft standen damals vor allem die projektierten Rheinkraftwerke im Fokus. Die Initiative erreichte am 17./19. März 1989 43,2 Prozent Zustimmung an der Urne und verfehlte somit die Mehrheit deutlich.⁶⁵

Drei Jahre später, 1992, stand die Frage des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Debatte. Diesmal ergriff die Gewerbe- und Wirtschaftskammer die Initiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums. Die Gewerkekreise wollten, dass das Volk über den EWR-Beitritt abstimmt und ihn gegebenenfalls ablehnt, da ein Grossteil des Gewerbes einer wachsenden ausländischen Konkurrenz skeptisch gegenüberstand. Die Einschränkungen, die die Initiative der Freien Liste 1989 noch vorgesehen hatte, entfielen in der Vorlage des Gewerbes: Generell sollte das Volk zu allen vom Landtag beschlossenen Staatsverträgen das Referendum ergreifen können beziehungsweise sollte auch der Landtag entsprechende Beschlüsse dem Volk zur Abstimmung vorlegen können.

Gegenüber der Initiative der Freien Liste konnte die Zustimmung um fast 30 Prozentpunkte erhöht werden: 71,4 Prozent stimmten der Initiative am 13./15. März 1992 zu,⁶⁶ sodass einer Volksabstimmung über den EWR-Beitritt im Dezember 1992 kein rechtliches Hindernis im Wege stand.⁶⁷

1992: Initiativen zu Sperrklausel und Anti-Diskriminierung

Die 1986 erstmals zu Landtagswahlen angetretene Freie Liste zeigte sich weiterhin aktiv in der Nutzung der direktdemokratischen Volksrechte. 1992 wurden parallel zwei Initiativen angemeldet: Eine Initiative wollte die 8-Prozent-Sperrklausel zu Fall bringen, die andere Initiative wollte ein generelles Diskriminierungsverbot in der Verfassung verankern.

65 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 145; Amt für Statistik, T_10.2.05.

66 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 149; Amt für Statistik, T_10.2.06.

67 Über die Mitgliedschaft im EWR wurde 1992 und 1995 abgestimmt. Da es sich um Abstimmungen über einen Staatsvertrag handelt, werden sie in diesem Beitrag nicht weiter beachtet.

Die Freie Liste blieb als Akteur der direkten Demokratie jedoch auch mit diesen Vorhaben erfolglos. Die Sperrklausel-Initiative erreichte am 6./8. November 1992 eine Zustimmung von 32,3 Prozent, das Diskriminierungsverbot, über welches im gleichen Urnengang entschieden wurde, erreichte 24,6 Prozent.⁶⁸ Beide Vorlagen waren somit klar gescheitert.

1992: Wahlalter

1992 beschloss der Landtag die Herabsetzung des Wahlalters von 20 auf 18 Jahre. Dies lag ganz im internationalen Trend, dem sich auch Liechtenstein tendenziell anschloss, wenngleich Volksabstimmungen ein Stolperstein sein konnten. 1919 war die Herabsetzung des Wahlalters von 24 auf 21 Jahre an der Urne gescheitert. Mit der Verfassung von 1921 wurde das Wahlalter von 21 Jahren dennoch eingeführt – ohne Volksabstimmung. 1969 wurde per Landtagsbeschluss das Wahlalter auf 20 Jahre gesenkt, ebenfalls ohne Volksabstimmung.

1992 sollte das Wahlalter gemäss Landtagsbeschluss nochmals gesenkt werden, nämlich von 20 auf 18 Jahre. Gleichzeitig beauftragte der Landtag die Regierung mit der Durchführung einer Volksabstimmung. 43,7 Prozent stimmten in der Volksabstimmung vom 26./28. Juni 1992 mit Ja, 56,3 Prozent lehnten ab.⁶⁹ Dies war zudem die Volksabstimmung mit der bisher tiefsten Stimmbeteiligung, da nur 36,5 Prozent der Stimmberechtigten den Gang an die Urne auf sich nahmen. Die allgemeine Briefwahl, die die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen massgeblich erleichtert, wurde erst 2004 eingeführt. Inzwischen hat sich die Briefwahl weitgehend durchgesetzt, etwa 95 Prozent der Abstimmenden geben rund zehn Jahre nach deren Einführung ihre Stimme bei Wahlen und Abstimmungen brieflich ab.⁷⁰

68 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 150; Amt für Statistik, T_10.2.06.

69 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 149; Amt für Statistik, T_10.2.06.

70 Siehe Wahlergebnisse in den amtlichen Kundmachungen. Ohne Gewähr auch die Ergebnisse auf den Websites www.landtagswahlen.li und www.abstimmung.li. Bei der Volksabstimmung vom 18. September 2016 über das Familienzulagengesetz wurden beispielsweise 11 760 Stimmkarten brieflich abgegeben (95,6 Prozent), 536 an der Urne (4,4 Prozent). Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 2017 betrug der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen 95,9 Prozent.

Das Wahlalter beträgt heute 18 Jahre, trotz Ablehnung in der Volksabstimmung vom Juni 1992. Der Landtag beschloss die Senkung des Wahlalters an der Sitzung vom 16. Dezember 1999.⁷¹ Über diesen Landtagsbeschluss wurde keine Volksabstimmung angeordnet und es wurde auch nicht das Referendum dagegen ergriffen.

2002: Verkehrsinitiative

Ziel des Initiativkomitees «Verkehrspolitik mit Zukunft» war eine umweltfreundliche Verkehrspolitik, die den Anforderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verträglichkeit und des ökologischen Gleichgewichts Rechnung trägt. Im Landtag erreichte die Initiative in der Debatte am 13. Dezember 2001 nur 18 unterstützende Stimmen, das heisst eine Stimme weniger als das für eine Verfassungsänderung mindestens erforderliche qualifizierte Mehr von zwei Dritteln an zwei aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen.⁷²

Die Vorlage wurde vom Verkehrsclub (VCL) und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) unterstützt. Zu den Gegnern zählten der Auto-Motorrad-Touring-Club FL, die Aktion Verkehrslösung Fürstentum Liechtenstein, die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer sowie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer. In der Volksabstimmung vom 8./10. März 2002 erreichte die Vorlage 45,5 Prozent der Stimmen und scheiterte somit.⁷³

2003 und 2012: Kompetenzen und Machtverteilung im Staat

Die Verfassungsabstimmungen von 2003 gehören zu den am heftigsten umkämpften Abstimmungen und wurden in emotional sehr aufgeladener Atmosphäre durchgeführt. Der Plural trifft deshalb zu, weil zwei

71 Gesetz vom 16. Dezember 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBL. 2000 Nr. 56.

72 Landtagsprotokoll vom 13. Dezember 2001, S. 1394–1407.

73 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 155; Amt für Statistik, T_10.2.06.

Vorlagen zur Abstimmung gelangten. Einerseits die Vorlage des Fürstenhauses, namentlich eine von Fürst Hans-Adam II. und Erbprinzen Alois angemeldete Initiative zur Abänderung einer ganzen Reihe von Verfassungsartikeln, andererseits eine von einem Initiativkomitee lancierte Gegeninitiative. Die Vorgeschichte zu diesen Abstimmungen reichte mehr als zehn Jahre zurück und hatte spätestens mit Vorkommnissen vor der EWR-Abstimmung 1992 begonnen: Damals waren Fürst Hans-Adam II. und die Regierung uneinig über den Abstimmungstermin. Während die Regierung einen Abstimmungstermin nach der EWR-Abstimmung in der Schweiz festlegen wollte, bestand der Fürst darauf, dass Liechtenstein unabhängig von der Schweiz dem EWR beitreten sollte und auch unabhängig von der Abstimmung in der Schweiz entscheiden könne. Die Abstimmung in Liechtenstein müsse daher vor der schweizerischen Abstimmung erfolgen. Diese Meinungsverschiedenheit führte zu einem Konflikt zwischen dem Landesfürsten auf der einen, der Regierung und dem Landtag auf der anderen Seite, der als «Staatskrise» in die Annalen eingegangen ist.⁷⁴ Am Ende erfolgte die Abstimmung nach dem Urnengang in der Schweiz, aber im Unterschied zur Schweiz trat Liechtenstein dem EWR bei, zumal der Fürst und die Regierung nach dem Schweizer EWR-Nein nochmals kräftig die Werbetrommel für den EWR-Beitritt Liechtensteins rührten. Dieses weitere Werben für den EWR trotz Schweizer Nein war ein Teil des Kompromisses, der am Tag der Staatskrise vom 28. Oktober 1992 zwischen den Staatsorganen getroffen worden war.

Die Ereignisse vor der EWR-Abstimmung hatten gezeigt, dass die Verfassung nicht exakt genug über die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane Auskunft gab. Aber auch unabhängig von der EWR-Abstimmung hatte sich der Fürst bereits früher über seines Erachtens eigenmächtiges Vorgehen der Regierung und des Landtags kritisch geäußert. Eine weitere Belastung im Verhältnis der obersten Staatsorgane brachte die angestrebte Absetzung von Regierungschef Markus Büchel

74 Quaderer, Staatskrise; Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, S. 110–114; Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit, S. 103–108; Marcinkowski/Marxer, Politische Kommunikation, S. 101–106; Merki, Liechtensteins Verfassung, S. 56–63. Zeitzeugenaussagen bei Banzer/Quaderer/Sommer, Demokratische Momente.

durch den Landtag im Herbst 1993 und die damit einhergehende Auflösung des Landtags durch Fürst Hans-Adam II.⁷⁵

In den Jahren nach der sogenannten Staatskrise konnten sich der Fürst und die in verschiedenen Mandatsperioden vom Landtag eingesetzten Kommissionen zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Verfassungsrevision nicht auf eine gemeinsame Vorlage einigen. Die Diskrepanzen waren enorm. Der Fürst hätte einer Vorlage, die vom Landtag angestrebt wurde und eine tendenzielle Schwächung der Position des Fürsten mit sich gebracht hätte, wohl nie die Sanktion erteilt. Umgekehrt musste der Fürst nach jahrelangen Diskussionen, Verhandlungen und öffentlichen Präsentationen einsehen, dass seine Vorschläge, die neben zahlreichen anderen umstrittenen Änderungen eine Bestätigung oder sogar einen Ausbau der Kompetenzen des Fürsten wie auch des Volkes vorsahen, im Landtag nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit finden würden. Aus diesem Grund meldete er im August 2002 gemeinsam mit Erbprinz Alois eine Volksinitiative an, mit welcher zahlreiche Verfassungsänderungen angestrebt wurden: Bekräftigung des Sanktionsrechts des Fürsten, stärkerer Einfluss des Fürsten bei der Richterbestellung, Recht des Fürsten und des Landtags, die Regierung zu entlassen, Recht des Volkes, das Misstrauen gegen den Fürsten auszusprechen und die Monarchie abzuschaffen, ferner das Sezessionsrecht der Gemeinden wie auch eine Einschränkung der Macht des Staatsgerichtshofes – um die wichtigsten zu nennen.⁷⁶ Eine Beschwerde, wonach der Fürst gar nicht ermächtigt sei, eine Volksinitiative zu ergreifen, landete beim Staatsgerichtshof. Dieser blieb in seinem Urteil bezüglich der Befugnis des Fürsten vage und entschied, dass zumindest dem Erbprinzen das Recht auf Ergreifen einer Volksinitiative zustehe, sodass die Anmeldung rechtmässig sei.⁷⁷

Für die Initiative des Fürstenhauses wurden 6240 Unterschriften gesammelt, mehr als das Vierfache der erforderlichen Zahl. Eine Gegen-

75 Eugster, Regierungskrise; Marxer, Parlamentarismus, S. 8; Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit, S. 106–107.

76 Ausführlich bei Merki, Liechtensteins Verfassung, mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen.

77 Mit dieser Frage befasste sich zunächst die Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI 2002/96 vom 12. November 2002), schliesslich der Staatsgerichtshof (StGH 2002/73 vom 3. Februar 2003), online abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li.

initiative, die unter dem Titel «Für Verfassungsfrieden» auftrat und im Wesentlichen eine Beschränkung der Kompetenzen des Fürsten vorsah, kam mit 2199 gültigen Unterschriften zustande. Die Zahl der Unterschriften für beide Initiativen entsprach beinahe der Hälfte aller Stimmberechtigten, wobei sicher einige die Unterschrift unter beide Initiativen setzten. Die Lager waren jedoch in einer Art gespalten, wie es in der liechtensteinischen Abstimmungsgeschichte selten der Fall war. Die Trennlinie in der Wählerschaft ging nicht entlang der Parteigrenzen, wie es in der Vergangenheit oft der Fall gewesen war. Diesmal ging der Riss quer durch die Gesellschaft, also auch durch bestehende soziale Netze, durch Verwandtschaften und Familien. Die Abstimmungskampagne wurde sehr emotional geführt, während über die einzelnen Verfassungsartikel, die abgeändert werden sollten, kaum diskutiert wurde. Die Abstimmungskampagne steuerte auf die Grundsatzfrage «pro oder contra Monarchie?» zu, ohne dass die Abschaffung der Monarchie tatsächlich zur Debatte stand.⁷⁸

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 über die beiden Vorlagen war eindeutig. Die Vorlage des Fürstenhauses fand die Zustimmung von 64,3 Prozent,⁷⁹ sodass die zahlreichen Verfassungsänderungen am Tage der Kundmachung, also am 15. September 2003, in Kraft treten konnten. Die Vorlage «Verfassungsfrieden» erreichte lediglich 16,6 Prozent Zustimmung.⁸⁰ Sie wurde von vielen als Angriff auf die Monarchie und als Misstrauensvotum gegen die fürstliche Familie aufgefasst und hatte an der Urne keine Chance.

2012 flammte die Diskussion in ähnlicher Schärfe wieder auf. Anlass war eine Volksinitiative der «Demokratiebewegung in Liechtenstein» zur Abänderung der Verfassung, die unter dem Titel «Ja – damit deine Stimme zählt» das Vetorecht des Fürsten schmälern wollte.⁸¹ Der Fürst sollte das Sanktionsrecht verlieren, wenn das Volk einer Gesetzes- oder Verfassungsvorlage mehrheitlich zugestimmt hatte. Auslöser war die Volksabstimmung über eine Gesetzesinitiative zur Liberalisierung

78 Zum Kampagnenverlauf und der Kampagnenkommunikation Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit; Marcinkowski/Marxer, Politische Kommunikation.

79 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 156–157; Amt für Statistik, T_10.2.07.

80 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 157; Amt für Statistik, T_10.2.07.

81 Marxer, Volksabstimmung.

des Schwangerschaftsabbruchs 2011 gewesen, die knapp abgelehnt worden war, wohl nicht zuletzt deshalb, weil der Fürst beziehungsweise der unterschreibungsberechtigte Erbprinz als dessen Stellvertreter im Vorfeld der Abstimmung bereits das Veto gegen die Vorlage angekündigt hatte.

Das Fürstenhaus sprach sich klar gegen die Volksinitiative der Demokratiebewegung aus und kündigte bereits vor der Abstimmung das Veto gegen eine derartige Verfassungsänderung an, falls die Vorlage vom Volk mehrheitlich angenommen würde. Dies war allerdings nicht notwendig, da die Initiative klar scheiterte und in der Abstimmung vom 29. Juni/1. Juli 2012 nur 23,6 Prozent Ja-Stimmen erreichte.⁸²

2005: Schwangerschaftsabbruch

Die erwähnte Initiative zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs war eine Gesetzesinitiative, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird. Der Schwangerschaftsabbruch stand jedoch auch im Zentrum der Initiative «Für das Leben», die 2005 von konservativen katholischen Kreisen lanciert wurde und die Verfassung betraf. Ein neuer Verfassungsartikel sollte menschliches Leben von der Zeugung bis zum Tode schützen, womit in erster Linie der Schwangerschaftsabbruch, im Weiteren auch die Sterbehilfe ins Visier genommen wurde. Die Initiative wurde im Landtag abgelehnt⁸³ und der Landtag beschloss zudem einen Gegenvorschlag.⁸⁴ Die Initiative erreichte in der Volksabstimmung vom 25./27. November 2005 lediglich 18,7 Prozent Ja-Stimmen, der Gegenvorschlag 79,6 Prozent.⁸⁵ Der Gegenvorschlag konnte somit in Kraft treten.

82 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 165; Amt für Statistik, T_10.2.08.

83 Landtagsprotokoll vom 21. September 2005, S. 846–869.

84 Die Initiativvorlage des Komitees und der Gegenvorschlag des Landtags gelangten alternativ zur Abstimmung, sodass mit der Möglichkeit des doppelten Ja abgestimmt wurde. Nach Meinung des Autors hätte über die beiden Vorlagen aber auch separat abgestimmt werden können, da es auch denkbar gewesen wäre, dass beide Vorlagen parallel hätten in Kraft treten können, ohne Kompatibilitätsprobleme zu verursachen.

85 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 159.

Schluss

Der Streifzug durch fast 100 Jahre Volksabstimmungen hat gezeigt, dass 33 der bisher 105 Volksabstimmungen auf Landesebene seit 1919 die Verfassung zum Gegenstand hatten. 18 Vorlagen kamen aufgrund von Volksinitiativen an die Urne, 15 Vorlagen waren Landtagsbegehren, teilweise auch als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen. 10 Vorlagen wurden angenommen, 23 Vorlagen abgelehnt. Teilweise gingen den Vorlagen oder zwei konkurrierenden Vorlagen heftige Auseinandersetzungen zwischen den Parteien voraus. Einige scheiterten, weil das Abstimmungsverfahren nach dem doppelten Ja noch nicht eingeführt war, sodass sich zwei Vorlagen konkurrenzten. Andere wiederum benötigten mehrere Anläufe, bis es zu einer Zustimmung kam, so insbesondere die Einführung des Frauenstimmrechts und die Erhöhung der Anzahl Mandate im Landtag. Selbst wenn die 72 anderen Vorlagen, die Gesetze oder Finanzfragen betrafen, in diesem Beitrag ausgeklammert bleiben, ist erkennbar, dass die direktdemokratischen Rechte des stimmberechtigten Volkes den politischen Prozess stark beeinflussten und beeinflussen. Andererseits ist auch das Sanktionsrecht des Fürsten, welches 2003 und 2012 in Volksabstimmungen bestätigt wurde, ein bedeutender Faktor im politischen System und Entscheidungsprozess Liechtensteins. Die teils zerfleischenden und hoch emotional ausgetragenen Auseinandersetzungen, sei es zu Wahlrechtsfragen in den 1930er-Jahren und danach, zur Einführung des Frauenstimmrechts in den 1970er- und 1980er-Jahren oder zur Verfassungsrevision von 2003 und 2012, zeigen, dass direktdemokratische Verfahren in der Vergangenheit und in der Gegenwart explosives Potenzial im sonst eher von Kompromiss und Harmonie geprägten Fürstentum Liechtenstein entwickeln konnten respektive können.⁸⁶

86 Zu den zwischen 1918 und 1932 anlässlich von Landtagswahlen geführten Wahlkämpfen siehe auch den Beitrag von Donat Büchel in diesem Band.

QUELLENVERZEICHNIS

- Amt für Statistik, T_10.1_05–06, T_10.2.01–08 (Abstimmungsergebnisse), online: <http://www.llv.li/#/12064/-rechtspflege-und-politik> (20. März 2017).
- Landtagsprotokoll vom 13. Dezember 2001.
- Landtagsprotokoll vom 21. September 2005.

LITERATURVERZEICHNIS

- Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2017, Vaduz 2017.
- Banzer, Roman/Quaderer, Hansjörg/Sommer, Roy: Demokratische Momente, Zürich 2017 (= Liechtenstein erzählen 1).
- Biedermann, Klaus: 150 Jahre Landtag 1862–2012, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2012.
- Brunhart, Arthur: Vaterländische Union – 50 Jahre für Liechtenstein, Vaduz 1986.
- Bussjäger, Peter/Marxer, Wilfried/Schiess Rütimann, Patricia M.: Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 55), BERN 2016.
- Eugster, Markus: Die liechtensteinische Regierungskrise von 1993. Studie im Auftrag der Fortschrittlichen Bürgerpartei FBV, Schaan 1995.
- Forthofer, Wolfgang: Strukturelle und personenbezogene Entstehungsbedingungen neuer Parteien am Beispiel der Freien Liste im Fürstentum Liechtenstein. Dissertation Universität Salzburg, Salzburg 1993.
- Frick, Karin: Proportionale Repräsentation bei den Liechtensteiner Gemeindewahlen 1987–2015. Eine Simulation der Wahlergebnisse unter verschiedenen Verhältniswahl-systemen. Bachelorarbeit Universität Bern, Balzers 2016.
- Frick, Karin: Der Einfluss der Wahlkreisgrösse auf die Sitzverteilung im liechtensteini-schen Landtag. Eine Simulation. Seminararbeit Universität Bern, Balzers 2013.
- Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz/Zürich 2010.
- Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz/Zürich 1997.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz/Zürich 2013.
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried: Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein, Baden-Baden 2011.
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 47), Schaan 2010.
- Märk-Rohrer, Linda: Frauen und politische Parteien in Liechtenstein (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 48), BERN 2014.
- Marxer, Veronika: Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein, in: Frauen-projekt Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern/Dortmund 1995, S. 169–209.

- Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis (= Liechtenstein Politische Schriften 60), Bendern [im Erscheinen].
- Marxer, Wilfried: Parteien im Wandel, in: Mario Frick/Michael Ritter/Andrea Willi (Hrsg.), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart (= Liechtenstein Politische Schriften 56), Schaan 2015, S. 241–270.
- Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein. Selektiv erhobene Stimme des Volkes, in: Ursula Münch/Eike-Christian Hornig/Uwe Kranenpohl (Hrsg.), Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2014, S. 195–209.
- Marxer, Wilfried: Wahlrecht Liechtenstein – Sperrklausel, Grundmandat, Restmandat. Berechnungen und Kommentare zu verschiedenen Varianten, Bendern 2014.
- Marxer, Wilfried: Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein. Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 43), Bendern 2013.
- Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein, in: Peter Neumann/Denise Renger (Hrsg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2009/2010. Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Europa, Baden-Baden 2012, S. 95–115.
- Marxer, Wilfried: Volksabstimmung «Ja – damit deine Stimme zählt» vom 1. Juli 2012. Summarische Ergebnisse einer Umfrage. Presseunterlagen, Bendern 2012.
- Marxer, Wilfried: Der liechtensteinische Parlamentarismus heute. Paper zur Konferenz «Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie» vom 4.–6. Juni 2008 in Bendern (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 21), Bendern 2008.
- Marxer, Wilfried: 20 Jahre Frauenstimmrecht – eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz (= Beiträge Liechtenstein-Institut 19), Bendern 2004.
- Merki, Christoph Maria: Liechtensteins Verfassung, 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Vaduz/Zürich 2015.
- Michalsky, Helga: Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, S. 221–256.
- Quaderer, Roger: Die Staatskrise vom 28. Oktober 1992 im Fürstentum Liechtenstein aus verfassungsrechtlicher Sicht, Diplomarbeit Universität Innsbruck, Schaan/Innsbruck 1993.
- Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.
- Quaderer, Rupert: «Erkenne man doch die flammenden Zeichen der Zeit!» Die Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 69–93.
- Quaderer, Rupert: Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» 1918, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 58–63.

Volksabstimmungen über die Verfassung

- Quaderer, Rupert: Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation* (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 105–140.
- Sochin, Martina: Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei/Michael Müller/Robert Rebitsch (Hrsg.), *Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit*, Innsbruck 2012, S. 351–361.
- Vaterländische Union (Hrsg.): *Die Schlossabmachungen vom September 1920*, Vaduz 1996.
- Vogt, Paul: *125 Jahre Landtag*, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1987.
- Waschkuhn, Arno: *Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel* (= Liechtenstein Politische Schriften 18), Vaduz 1994.
- Wille, Herbert: *Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe* (= Liechtenstein Politische Schriften 57), Schaan 2015.
- Wille, Herbert: *Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939*, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), *Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918* (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981, S. 59–215.

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

www.abstimmung.li
www.eliechtensteinensia.li
www.gerichtsentscheide.li
www.gesetze.li
www.liechtenstein-institut.li
www.llv.li/#/11480/amt-fur-statistik
www.verfassung.li